

STADT SCHWÄBISCH HALL  
FACHBEREICH  
PLANEN UND BAUEN

VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN NR. 2119-03  
„Freiflächenphotovoltaikanlage Hirtenäcker  
Dörrenzimmern Schwäbisch-Hall-Sulzdorf“

Kurztitel : „FPV Hirtenäcker“

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## Rechtsgrundlagen

### Es gilt:

- Die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

### Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- |   |   |
|---|---|
| <b>1 Oberflächengestaltung der Solarmodule</b><br><i>§ 74 (1) Nr.1 LBO</i>      | Die Oberflächen der Solarmodule sind nach Möglichkeit mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen.   |
| <b>2 Einfriedungen</b><br><i>§ 74 (1) Nr.3 LBO</i>                              | Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,40 m einschließlich einem Übersteigschutz zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Zulässig sind nur metallfarbene Zäune. Der Zaun ist so auszubilden, dass auf mindestens 50% der Länge ein Bodenabstand von 0,15 m nicht unterschritten wird. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen. |
| <b>3 Abgrabungen und Aufschüttungen</b><br><i>§ 74 (1) Nr.3 und §74 (3) LBO</i> | Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.  |
| <b>4 Werbeanlagen</b>   | Werbeanlagen sind unzulässig.   |
| <b>5 Ordnungswidrigkeiten</b><br><i>§ 75 LBO</i>                                | Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.   |

Stadt Schwäbisch Hall, den

Holger Göttler  
Fachbereich Planen und Bauen

gefertigt: 09.08.2021

